

Abschrift.

12 J.145/33.

XII.H.13/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Mechaniker [] M [] B [] aus Freital, []
[], geboren am [] zu Dresden,
 - 2.) den Kaufmann [] E [] M [] aus Dresden-A.,
[], geboren am [] zu Tschernitz
N./L.,
 - 3.) den Optiker [] S [] W [] aus Dresden-A.,
[], geboren am [] zu Dresden,
- sämtlich in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 7. und 8. Juni 1934, in der öffentlichen Sitzung vom 8.Juni 1934, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr.Froelich, Dr.Lersch, Sellmer
sowie der Landgerichtsdirektor Rusch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr.Obermayer,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt:

B [] zu einem Jahr und sechs Monaten,
M [] zu zwei Jahren und drei Monaten,

[]

W [] zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis.

Von diesen Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt bei B [] elf Monate,

bei M [] und W [] je zehn Monate.

Die Kosten des Verfahrens werden den Verurteilten auferlegt.

Alle Exemplare der nachbezeichneten Druckschriften:

- 1.) der Broschüre: „Was will die S.A.P.“
- 2.) der Broschüre: „Was will die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands?“
- 3.) der Broschüre: „Schafft die Klassenfront! Herausgegeben von: Sozialistischer Schutzbund“,
- 4.) der Wahlflugschrift: „Sozialismus, der Weg aus der Krise“,
- 5.) der Broschüre: „Streifzüge durch die Geschichte der proletarischen Jugendbewegung“, von Siegfried Wagner,
- 6.) der Flugschriften: „Funktionär=Informationen“ Nr.3/1932 und Nr.5/Anfang 1933

sind nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Die sämtlichen beschlagnahmten Schriftstücke in den Mappen I - VI (Anklageschrift zu III 8) und in den zwei Paketen (Anklageschrift zu IV) sind einzuziehen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Den Angeklagten ist zur Last gelegt, sich im Rahmen der Bestrebungen der sozialistischen Arbeiterpartei (SAP.) durch Abfassung oder Herausgabe von Schriften, B [] und M [] auch durch ihre Betätigung als Funktionäre der Parteiorganisation des Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht zu haben. Sie sind im Sinne der Anklage für überführt erachtet. Die Hauptverhandlung hat im einzelnen das Folgende ergeben:

A. Zur Person der Angeklagten:

1.) Der 30jährige Angeklagte B [] ist gelernter Maschinenbauer. Von allen Arbeitgebern, bei denen er tätig war, ist ihm ein gutes Zeugnis ausgestellt, allgemein wird er als ein höflicher und anständiger Mensch bezeichnet.

Seit dem 12. März 1931 wurde er infolge Teilstilllegung des Dresdener

ner Betriebes, in dem er tätig gewesen war, arbeitslos und es ist ihm seitdem trotz aller Bemühungen nicht wieder gelungen, Beschäftigung zu finden. Bei seiner lebhaften Neigung zu geistiger Betätigung hat er sich seitdem mit sozialen und politischen Studien beschäftigt. Schon im Jahre 1926 hatte er einen 4 monatigen Kursus auf der Volkshochschule Sachsenburg, einer vom Freistaat Sachsen und der Volkshochschule Dresden gemeinsam gegründeten Einrichtung, durchgemacht. Ferner besuchte er im Jahre 1928 einen weiteren Kursus auf der Heimvolkshochschule Schloß Tinz in Thüringen, wo Schüler, die von der SPD. delegiert wurden, daneben aber auch Studierende auf eigene Kosten in 5 monatigen Kursen über soziale und staatspolitische Probleme unterrichtet wurden.

Seit dem Jahre 1924 war der Angeklagte der SPD. beigetreten. Er gehörte ihr bis zu seinem Austritt im Jahre 1930 an. Damals schloß er sich der Oppositionsgruppe der KPD. (KPDO.) in Freital an. Er wurde zum Ortsgruppenleiter in Freital bestellt, doch soll diese Ortsgruppe höchstens 6 Mitglieder gehabt haben. Ende 1931 ist er aus der KPDO. ausgetreten, seiner Angabe nach, weil sich darin Bestrebungen zum Wiedereintritt in die KPD. bemerkbar gemacht hätten. B. [] gibt an, daß er gegen das öffentliche Auftreten der KPD.-Mitglieder und ihr scharfes Verhalten gegenüber den Angehörigen anderer Parteien eine Abneigung empfunden habe. Seit März oder April 1932 ist er der SAP. beigetreten.

In der Gesundheit ist der Angeklagte nicht gefestigt. In seinem 6. Lebensjahr hat er eine Gehirnerschütterung erlitten, deren Nachwirkungen sich noch jetzt in heftigen Kopfschmerzen bemerkbar machen.

2.) der 42jährige Angeklagte M. [] hat das Schlosserhandwerk erlernt und bis Oktober 1912 in Stuttgart, Hamburg und anderen Städten gearbeitet. Seiner Militärpflicht hat er vom 15. Oktober 1912 ab beim Grenadierregiment König Karl (5. Württembergisches) Nr. 123 in Ulm genügt. Er ist am 1. Oktober 1913 zum Gefreiten und am 17. Oktober 1913 zum Unteroffizier befördert. Mit dem Regiment ist er ins Feld gekommen. Als Soldat hat er sich gut bewährt. Er ist nicht weniger als fünfmal verwundet und hat das Eiserne Kreuz II. Klasse sowie die silberne und goldene württembergische Verdienstmedaille erworben. Seiner Angabe nach ist ihm die letzte Auszeichnung in Anerkennung seines Verhaltens bei einem Patrouillengang im Argonner Walde, wo er mit 9 Mann 14 Gefangene und 2 Maschinengewehre zurückgebracht hätte, vom König von Württemberg persönlich verliehen.

Melcher ist verheiratet, aus der Ehe sind 3 Kinder im Alter von

3 bis 11 Jahren hervorgegangen. In seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ist er in letzter Zeit möglicherweise wegen seiner gar zu sehr politisch interessierten Betätigung Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen. Schließlich war er auf Fürsorgeunterstützung angewiesen.

Vor seiner Militärzeit hat M. [] der SPD. und dem Deutschen Metallarbeiterverband angehört. Bei Gründung der USPD. ist er zunächst dieser und seit 1919 dem Spartakusbund als Mitglied beigetreten. Im Sommer 1920 war er zeitweilig in Moskau, wo er als besoldeter Funktionär bei der Zentrale der KPD. tätig gewesen ist. Seit Herbst 1922 war er Gewerkschaftssekretär bei der Bezirksleitung Berlin = Brandenburg. Ende 1923 und Anfang 1924 betätigte er sich unter dem Namen Erich M. und Erich Martin in einer kommunistischen Geheimorganisation für die Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes. Diese an hervorragender Stelle ausgeübte Tätigkeit führte zu seiner Verurteilung durch den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zu 4 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe wegen Verbrechens gegen das Republikenschutzgesetz und Vorbereitung zum Hochverrat. (Urteil vom 16. Dezember 1925 StRSt.96/25). Vor seiner Verhaftung war er Mitte März 1924 zum zweiten Mal für die Dauer von 4 Monaten in Rußland gewesen.

Von Ende des Jahres 1926 bis Januar 1928 war der Angeklagte als angestellter Funktionär Leiter des Bezirks Ostsachsen der KPD. Seiner Angabe nach ist er im November 1928 aus der Partei ausgeschlossen. Als Grund gibt er Meinungsverschiedenheiten gegenüber den Gewerkschaftern und Parteiführern an, die darauf beruht haben sollen, daß er mit der allzu großen Abhängigkeit von der Sowjetunion nicht einverstanden gewesen sei. Er sei nach seinen Erfahrungen der Meinung gewesen, daß die Befolgung des russischen Beispiels in Deutschland zur Hungersnot führen müßte. Eine zeitweise Zugehörigkeit M. [] zur KPDO. endete im Jahre 1932 gleichfalls mit seinem Ausschluß. Kurz vorher war er in Dresden zum politischen Leiter des Sozialistischen Schutzbundes (SSB.) gewählt. Dieser Schutzbund soll sich aus dem Zusammenschluß der sozialdemokratischen Sportsordner entwickelt haben, nachdem sich unter diesen eine Tendenz zur Linksentwicklung gezeigt hatte. Er war bestimmt, Zugehörige aller Linksparteien aufzunehmen. Im April 1932 ist M. [] Mitglied der SAP. geworden.

3.) Der erst 25jährige Angeklagte W. [] hat eine Lehrzeit als Optiker bei der Firma Ernemann in Dresden durchgemacht und die Gewerbeschule besucht. Auch er ist seit September dem Schicksal der Arbeitslosigkeit

losigkeit

losigkeit nicht entgangen. Ähnlich wie B[] zeigte er ein lebhaftes Bildungsbestreben, das durch einen Besuch der schon oben erwähnten Heimvolkshochschule Schloß Tinz im Jahre 1930 eine Förderung erfuhr. Den Angeklagten B[] hat er nicht schon dort, sondern erst bei der SAP. kennen gelernt. Zu dieser ist er im Herbst 1931 gegangen. Früher hatte er der sozialistischen Arbeiterjugend, einer Unterorganisation der SPD., und später der SPD. selbst angehört.

B. Die hochverräterischen Bestrebungen der SAP. im allgemeinen.

Die im Oktober 1931 von linksradikalen Mitgliedern der SPD. unter Führung von Max Seydewitz und Kurt Rosenfeld gegründete SAP. setzte sich zur Aufgabe, eine Arbeiterpartei zu sein, die in der Lage war, zunächst unzufriedene Mitglieder der SPD. und KPD. zu sich herüberzuziehen und später die gesamte Arbeiterschaft zu vereinigen. Je nach der Herkunft aus dem sozialdemokratischen oder kommunistischen Lager gehörten die Mitglieder der neuen Partei einer mehr reformistischen, von Seydewitz und Rosenfeld geführten Gruppe oder aber einer radikalen Gruppe an, als deren Führer Paul Frölich und Jakob Walcher auftraten. Um die bisherigen Mitglieder der KPD. nicht von vornherein abzuschrecken, waren die nach außen bekannt gegebenen Tendenzen der Partei durchaus den Bestrebungen der KPD. angepaßt. Der revolutionäre und hochverräterische Charakter der Partei ist schon in dem Urteil des Senats vom 4. Januar 1934 in der Strafsache gegen [] - 12.J. 191/33 - XII.H.53/33 - festgestellt. Ihre Ziele erstreckten sich gerade so wie die der KPD. auf die gewaltsame Herbeiführung der Revolution, des Umsturzes, der Diktatur des Proletariats und der Schaffung einer Arbeiter- und Bauernrepublik nach russischem Muster. An dieser Tatsache lassendie von der Partei veröffentlichten Druckschriften keinen Zweifel. Es ist hier in erster Linie auf die von Paul Frölich verfaßte, vom Bezirksverband Berlin-Brandenburg der SAP. herausgegebene Broschüre „Was will die SAP.?“ zu verweisen. Aus ihr seien folgende Einzelheiten hervorgehoben:

Auf Seite 16 ist eine Darstellung der Situation in Deutschland unter der Überschrift „Die Arbeiterklasse braucht eine revolutionäre Partei“ gegeben. Es sind die Schwächen der SPD. und KPD. hervorgehoben. Aus dieser Darstellung wird die Folgerung gezogen, daß eine eigene Parteiorganisation geschaffen werden müßte. Die Ziele und Wege dieser neuen Partei sind auf S.18 bis 20 angegeben:

„Unser Ziel - die Räterepublik!“

Die Sozialistische Arbeiterpartei erstrebt die Diktatur des Proletariats Sie sieht ihre zentrale Aufgabe in der Herstellung der einheitlichen proletarischen Klassenfront.".

Auf Seite 21 bis 32 der Broschüre findet sich die Wiedergabe der als vorläufiges Parteiprogramm dienenden „Prinzipien - Erklärung“ und des „Aktionsprogramms der SAP.“ Der Inhalt beider läßt die auf gewaltsamen Umsturz gerichtete Tendenz klar erkennen. Es ist gesagt, daß die entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Sozialismus die Eroberung der politischen Macht und des Proletariats sei. Der unmittelbare Kampf um die Macht setze eine revolutionäre Situation voraus. Die proletarische Klasse müsse bereit sein, alle Mittel des organisierten Kampfes vom Streik bis zur Auseinandersetzung mit der bewaffneten Gewalt der Bourgeoisie anzuwenden. Das Proletariat müsse diesen Staat zertrümmern und seinen eigenen aufbauen, gestützt auf die Räte der arbeitenden Massen und geführt durch die revolutionäre Partei. Die parlamentarische Lösung der bestehenden Konflikte wird auf Seite 22 mit folgenden Sätzen abgelehnt:

„Ist der Gedanke, die politische Macht auf parlamentarisch=demokratischem Wege, d.h. ohne die Zertrümmerung des bürgerlichen Machtapparates, zu gewinnen, an sich eine Illusion, so wird ihm jetzt durch die Zerstörung des Parlamentarismus und die Aufrichtung der offenen Diktatur jede Grundlage entzogen.“

In gleichem Sinne ergehen sich die Ausführungen des „Aktionsprogramms“, wo gesagt ist, alle Möglichkeiten seien auszunutzen, um die wirtschaftlichen Kämpfe in politische überzuleiten. Die Gewerkschaften seien in den politischen Kämpfen der Arbeiterklasse insbesondere zur Abwehr des Faschismus einzusetzen und alle Aktionen in den Dienst der Vorbereitung des politischen Massenstreiks zu stellen. Nachdem weiterhin auf die Notwendigkeit der revolutionären Zertrümmerung des kapitalistischen Staates und des revolutionären Machtkampfes nach dem Übergange von Tageskämpfen zum Kampf um die Macht hingewiesen ist, heißt es zum Schluß unter der Überschrift: „Her mit der Arbeiterregierung!“: Die Macht der Arbeiterregierung müsse sich aufbauen auf den Organisationen und Kampforganisationen der Arbeiterklasse, auf revolutionären Arbeiterräten, den proletarischen Wehrverbänden, den Kampfverbänden der rebellierenden Mittelschichten und Kleinbauern, die gegen den Faschismus stehen. Das Ziel aber bleibe nicht eine solche Arbeiterregierung, die kein Dauerzustand sein könne, sondern die Diktatur des Proletariats. -

Auf dem gleichen Boden standen schon die Ausführungen, welche sich in einer vorher vom Parteivorstand der SAP. herausgegebenen Broschüre „Was will die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands?“, für die Max Seydewitz verantwortlich gezeichnet hat, finden. Es genügt, wenn daraus mitgeteilt wird, daß der SAP. die Aufgabe zugewiesen ist, als Brücke zwischen den Arbeitern der SPD. und der KPD. zu dienen und zur Einigung des gesamten Proletariats zu führen (S.4) und daß in weiterer Folge (S.12) auf den Generalstreik und auf den Kampf um die proletarische Diktatur mit allen Mitteln und auch mit den Mitteln des Bürgerkriegs hingewiesen ist, und daß als Gipfelpunkt die proletarische Diktatur bezeichnet wird (S.13).

Eine besondere Stätte hatten die Bestrebungen des linken Flügels der SAP. in dem Parteibezirke gefunden, der mit dem Gebiet des Reichstagswahlkreises Dresden = Bautzen zusammenfällt. Die organisatorische Gliederung des Bezirks ist nicht völlig klar. Nach der Angabe Melchers hat der Reichstagswahlkreis zwei selbständige Unterbezirke umfaßt, von denen der eine der Unterbezirk Dresden gewesen sei. Es habe aber die Absicht bestanden, einen einheitlichen Bezirk Ostsachsen zu bilden, der die Unterbezirke zusammenfaßte. In jedem Falle hat sich der Unterbezirk Dresden eine gewisse Selbständigkeit zugeschrieben. In ihm wurde die linksradikale Richtung vertreten. Die Führung hatten die Angeklagten Melcher und Berg und als der bedeutendste Funktionär Kurt Liebermann. Ihre gemeinsame Tätigkeit erstreckt sich auf die ersten Monate des Jahres 1933. Die politische Richtung des Unterbezirks ergab sich aus der Wahlperiode für den 5. März 1933, in der aufgefordert wurde, die Stimmen der KPD. zu geben. Der Angeklagte Melcher hat zugegeben, daß ein entsprechender Beschluß in Dresden gefaßt worden sei. Er will aber geltend machen, daß eine starke Minderheit dagegen gewesen sei und daß er zu dieser Minderheit gehört habe.

Die SAP. ist im Laufe der Ereignisse, die sich an die Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler angeschlossen haben, zusammengebrochen. Kurt Rosenfeld war zur KPD. übergetreten, Seydewitz hatte zur Liquidierung der SAP. aufgefordert. In Dresden unterwarf man sich sofort der linksradikalen Leitung der Partei, welche das Bestreben gezeigt hat, ihre Tätigkeit in illegaler Form fortzusetzen. Noch im Juli 1933 hat sich in Ostsachsen eine illegale und staatsfeindliche Betätigung der Partei feststellen lassen. Die Angeklagten waren indessen hieran nicht mehr beteiligt.

C. Die Betätigung der Angeklagten als Funktionäre oder Mitglieder der SAP.

1.) Dem Angeklagten B[] war, wie schon erwähnt, der Vorsitz der Ortsgruppenleitung der SAP. in Freital übertragen. Nach seiner Angabe hat er diese Tätigkeit vom Juli bis Oktober 1932 ausgeübt. Es muß jedoch angenommen werden, daß er in der erwähnten Eigenschaft noch mindestens bis zum Ende des Jahres 1932 tätig gewesen ist. B[] gibt zu, daß anläßlich der Wahlen vom 31. Juli und 16. November 1932 innerhalb der Ortsgruppe Flugblätter verteilt sind, von denen noch zahlreiche Exemplare unter den bei B[] beschlagnahmten Druckschriften gefunden worden sind. Die Flugblätter sind von Kurt Liebermann verantwortlich gezeichnet. In ihm ist im Sinne der Prinzipien = Erklärung der SAP. ausgeführt, daß „allein der proletarische Ausweg, die proletarische Revolution“ noch Rettung bringen könne, daß für die Aufrichtung der sozialistischen Wirtschafts- und Geschäftsordnung mit den Mitteln der proletarischen Diktatur für die Mobilisierung der Arbeiter einzutreten und die faschistische Gefahr auch auf außerparlamentarischem Wege zu bekämpfen sei. B[] hat in der hier in Betracht kommenden Zeit wiederholt an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes in Dresden teilgenommen. Im Januar 1933 wurde ihm die Leitung des noch einige andere Ortschaften umfassenden Arbeitsgebietes Freital übertragen. Seiner Schätzung nach sind auf dieses Gebiet 100 bis 120 Stimmen für die SAP. entfallen.

Das sehr reichliche Schriftenmaterial, welches bei B[] beschlagnahmt ist, umfaßt auch eine sorgfältig gefertigte Abrechnung über den Vertrieb von Schriften der SAP. Aus dieser ergibt sich, daß durch Vermittlung des B[] folgende Schriften in seinem Arbeitsbereiche vertrieben sind

- a) die oben inhaltlich wiedergegebene Broschüre „Was will die SAP.“,
- b) die von M[] verantwortlich gezeichnete Schrift „Sozialismus, der Weg aus der Krise“, die unten noch zu erörtern sein wird,
- c) die „Funktionär=Informationen“, die gleichfalls zu erörtern sind.

Wenn der Angeklagte B[] behaupten will, daß ihm der Inhalt dieser Schriften nicht bekannt gewesen sei, so kann dieser Behauptung bei dem großen Interesse, das Berg allen politischen Dingen entgegengebracht hat, und bei seiner Stellung als Ortsgruppen- und Arbeitsgebiets-

leiter

leiter kein Glauben geschenkt werden.

B[] gehörte in Freital dem Sozialistischen Schutzbund (SSB.) als Mitglied an. Doch hatte dieser organisatorisch dort nur geringe Bedeutung, er bestand im wesentlichen aus den Mitgliedern der SAP. Für den Sozialistischen Jugendverband (SJV.), der den bei der SPD. und der KPD. gebildeten entsprechenden Verbänden im Rahmen der SAP. entspricht, hat B[] Vorträge gehalten, doch soll hierzu im Jahre 1933 keine Gelegenheit mehr gewesen sein.

Eine gewisse Rolle hat B[] auch als Mitglied der Bezirks- oder Unterbezirksleitung in Dresden gespielt. Seine Angaben darüber schwanken. Ursprünglich hatte er angegeben, daß er ein Vierteljahr lang Mitglied des Vorstandes gewesen sei. Später hat er diese Angabe dahin eingeschränkt, daß er zwar in den engeren Vorstand gewählt worden sei und die Wahl angenommen habe und daß das Amt des Agitations- und Propagandaleiters für ihn vorgesehen gewesen sei, daß er aber insoweit nicht tätig geworden wäre. Es steht aber fest, daß er an mehreren Sitzungen der Bezirksleitung teilgenommen hat. Der Umfang seiner Tätigkeit in der Bezirksleitung ergibt sich ferner aus Briefen, Rundschreiben und Aufzeichnungen, die bei ihm beschlagnahmt sind. Im einzelnen kommt hier folgendes in Betracht:

a) Die Aufzeichnung über eine Bezirksmitgliederversammlung, die nach dem 30. Januar 1933 stattgefunden hat und in der sich ein Vermerk darüber findet, daß über die „revolutionäre Partei in der Illegalität“ gesprochen ist und daß sich ferner B[] und M[] an der Aussprache in der Versammlung beteiligt haben.

b) Ein Rundschreiben an die Funktionäre der SAP. Ost Sachsens vom 11. Februar 1933, in dem von der Einheitsfront der Arbeiterklasse im außerpolitischen Kampfe zur Eroberung der politischen Macht die Rede ist und worin sich der Satz findet: „Zähe wie noch nie müssen wir insbesondere den Arbeitern der „Eisernen Front“ klar zu machen verstehen, daß es in der gegenwärtigen Situation nur zwei Wege gibt: entweder durch Kampf vorwärts zu einem Räte-Deutschland oder zurück in die faschistische Barbarei.“ -

c) Eine Niederschrift über die zweite Sitzung der engeren Bezirksleitung vom 21. Februar 1933, worin gesagt ist, die Arbeiterklasse sei noch nicht geschlagen, beginnende Massenaktionen können bei richtiger Führung siegreich für die Arbeiter sein. Diese These wird als Thema für eine in Dresden abgehaltene zentrale Mitgliederversammlung vorgesehen.

sehen. Als weiteres Moment zukünftiger Entwicklung wird bei einer vorübergehenden Niederlage die illegale Arbeit erwähnt.

B[] erklärt, daß er sich nicht entsinnen könne, an den fraglichen Sitzungen teilgenommen zu haben. Da er aber andererseits zugibt, mindestens zwei oder drei Sitzungen im Januar und Februar 1933 in Dresden mitgemacht zu haben, so geht die Annahme nicht fehl, daß es sich hierbei um die fraglichen Sitzungen handelt.

Aus den beschlagnahmten Schriftstücken geht hervor, daß [] als organisatorischer Leiter, M[] als politischer Leiter und B[] als Agitpropleiter tatsächlich das Sekretariat der Bezirksleitung gebildet haben. Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, daß B[] zugestandenermaßen an der Herausgabe der „Funktionär=Informationen“ beteiligt gewesen ist. Seine Mitarbeit in der gesamten politischen Tätigkeit der Bezirksleitung wird auch durch den Abänderungs- bzw. Ergänzungsantrag vom 1. Februar 1933 belegt, den B[] persönlich dem Bezirksparteitag der SAP. unterbreitet hat und von dem eine Niederschrift unter den beschlagnahmten Papieren gefunden ist. Gerade dieser Antrag enthält einen besonderen Hinweis auf die Notwendigkeit der Durchführung des Parteiprogramms, d.h. der Forderungen, die in der Prinzipien = Erklärung niedergelegt sind. Der Antrag steht also durchaus auf dem Boden des oben zu b) erwähnten Rundschreibens vom 11. Februar 1933, das offenbar den radikalen Kurs innerhalb der SAP. gegenüber der zurückhaltenderen Politik der Parteileitung vertritt.

2.) Der Angeklagte M[] hat sich innerhalb des SSB. und auch in der SAP. selbst an führender Stelle betätigt. Über den SSB. gibt die von ihm herausgegebene Broschüre „Schafft die Klassenfront“ Aufschluß, von der noch an anderer Stelle zu handeln sein wird. Der Bund war bestimmt, alle auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehenden Männer zu umfassen und der Bildung einer Einheitsfront des revolutionären Proletariats mit dem Ziele des gewaltsamen Umsturzes und der Diktatur des Proletariats zu dienen.

Bei der Wahl vom 31. Juli 1932 war M[] an vierter Stelle der Wahlliste der SAP. für den Bezirk Dresden = Bautzen vorgeschlagen. Dies spricht für seine hervortretende Betätigung. In Dresden war er als Führer und Redner der SAP. bekannt, polizeiliche Berichte bezeichnen ihn als Aufrührer und Hetzer. Nach den Angaben des B[] und des als Zeugen vernommenen [] kann es keinem Zweifel unterliegen, daß M[] die laufenden Vorstandsgeschäfte der SAP. zum mindesten

desten zu Anfang des Jahres 1933 mitgeführt hat. In der Hauptverhandlung hat er selbst zugegeben, dem erweiterten Vorstand des Unterbezirks Dresden als politischer Leiter des Sozialistischen Schutzbundes angehört zu haben. Diese Tätigkeit hat seiner Angabe nach mindestens bis zum 5. März 1933, dem Wahltag, gedauert. Am 11. März hat eine Sitzung des radikalen Flügels in Dresden stattgefunden, bei welcher auch die Frage erörtert worden ist, in welcher Weise die Partei illegal fortgesetzt werden könnte. M. [] hat noch in der Hauptverhandlung auf das entschiedenste bestritten, an dieser Versammlung teilgenommen zu haben. Durch die Aussage des [] ist aber die Teilnahme M. [] an dieser Sitzung außer Frage gestellt. Sie ist auch durch die Feststellungen des Kriminalassistenten von [] erwiesen, der die Untersuchung gegen eine Reihe von Mitgliedern der SAP. geführt hat und über das Ergebnis seiner Ermittlungen vernommen worden ist. Einen Teil seiner Tätigkeit hat M. [] auch der Wirksamkeit des Konsumvereines „Vorwärts“ in Dresden (KVD.) gewidmet. Er versucht geltend zu machen, daß es lediglich seine Aufgabe gewesen sei, den kommunistischen Einfluß im Konsumverein zu bekämpfen. Es liegt aber ein Rundschreiben des Parteivorstandes vor, das die Nummer 105 trägt. Dieses läßt die Oppositionstätigkeit innerhalb der Konsumgenossenschaften in einem anderen Lichte erscheinen. Den Weisungen des Parteivorstandes entsprach es, auch auf diesem Wege die Massen in Bewegung zu setzen.

3.) Die Betätigung des Angeklagten W. [] in der Parteiorganisation war nicht hervortretend. Seiner Angabe nach hat er keine Funktion bekleidet, er hat aber Versammlungen geleitet und ist als Redner aufgetreten, die von der politischen Polizei als hetzerisch und aufrührerisch bezeichnet sind. Im einzelnen ist darüber nichts festgestellt.

Schon im Frühjahr 1932 hat er in Nummer 4 und 6 der Zeitschrift „Roter Pionier“ Aufsätze veröffentlicht, deren Inhalt eine radikale Richtung erkennen läßt. B. [] hat seine Angabe, daß W. [] der Gruppe revolutionärer Sozialisten (GRS.) nahegestanden habe, in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten. W. [] selbst gibt zu, daß er in einer Gemeinschaft arbeitsloser Parteimitglieder zu Anfang des Jahres 1932 tätig gewesen ist. Über die Art dieser Betätigung spricht sich ein von ihm stammender Aufsatz „Erwerbslosenfront im Massenkampf“ in der Nummer 2 der Zeitschrift „Der Klassenkampf“ vom 1. Februar 1932 aus. W. [] hat an der schon in den obigen Darlegungen über die Tätigkeit des B. [] unter a) erwähnten Bezirksmitgliederversammlung der SAP. in Dresden

Dresden teilgenommen. In einer Niederschrift über die Sitzung der engeren Bezirksleitung vom 14. Februar 1933 ist er als Zellenobmann aufgeführt. Daß er für die Funktion eines solchen besonderes Interesse zeigte, ergibt sich aus seinem unten zu besprechenden Aufsatz in der Funktionär=Information Nr.5, der die Überschrift trägt „Die Zelle als Basis der revolutionären Organisation“.

D. Der hochverräterische Inhalt der von den Angeklagten verfaßten oder herausgegebenen Schriften.

Die in der Prinzipien=Erklärung niedergelegten revolutionären Tendenzen finden sich wieder in einer Reihe von Schriften, für die die Angeklagten verantwortlich zu machen sind. Nachfolgend sind die in Betracht kommenden Stellen in Kürze hervorgehoben.

1.) M[] ist Herausgeber und zum Teil auch Verfasser der Broschüre „Schafft die Klassenfront. Herausgegeben von: Sozialistischer Schutzbund, die überparteiliche Wehrformation des Proletariats“. Er will nur die ersten 14 Seiten selbst verfaßt haben. Für die weiteren radikalen Ausführungen bleibt er aber als Herausgeber verantwortlich. Diese Ausführungen, welche auf Seite 15 beginnen, nehmen Stellung gegen die angeblich zu schwache Haltung der Führer der SPD. Dann heißt es weiter, ein gemeinsam vorwärts getragener außerparlamentarischer Massenkampf müsse revolutionäre Konsequenzen zeitigen und an die Schranken des bürgerlichen Staates stoßen. Als irrig wird es bezeichnet, wenn die sozialdemokratischen Führer an eine friedliche Entwicklung glaubten anstatt, wie Marx, Engels und Rosa Luxemburg es lehrten, den Staat zu stürzen, die Machtwerkzeuge des bürgerlichen Staates, Heer, Polizei, Justiz, Verwaltungs=Bürokratie zu zertrümmern (S.16 - 19). Es müsse ein neuer proletarischer Staat aufgebaut werden. Die Klassengenossen würden erkennen, daß ohne die politische Herrschaft der Arbeiter der Sozialismus als einziger Ausweg aus der Krise nicht zu erringen sei. Der Sozialistische Schutzbund arbeite an der Einheitsfront zur Auslösung von Klassenaktionen. Er bemühe sich, Aktionen auszulösen, die von allen Arbeitern ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, von christlichen und unorganisierten Arbeitern als ihre Aktion erkannt und vorwärts geführt würden. Sowohl die sozialdemokratischen wie die kommunistischen Klassengenossen werden für die Teilnahme am außerparlamentarischen Kampfe in Anspruch genommen. Auf S.20 der Broschüre finden sich die schon oben wiedergegebenen Richtlinien für den sozialistischen Schutzbund Dresden.

Die Broschüre ist am 26. November 1932 bei dem Drucker Zaetsche zur Drucklegung in Auftrag gegeben. Bis zum 20. Dezember 1932 sind 6 000 Stück geliefert. Nach polizeilichen Feststellungen ist die Broschüre noch im Januar 1933 verbreitet worden.

2.) Im November 1932 erschien eine Wahlflugschrift der SAP. mit der Überschrift „Sozialismus, der Weg aus der Krise“. Auch diese Schrift ist von M. [] gezeichnet, er bestreitet seine Verantwortlichkeit nicht. Tendenz und Inhalt entsprechen den anderen hier erörterten Schriften. Die Eroberung der politischen Macht und die Errichtung der proletarischen Diktatur sind als die entscheidenden Voraussetzungen für den Sieg des Sozialismus bezeichnet. Die soziale Revolution sei im Interesse des Proletariats der einzige Ausweg aus der Krise. Einerseits wird zur Stimmabgabe aufgefordert, andererseits darauf hingewiesen, daß eine auf Reformen hinzielende parlamentarische Arbeit der proletarischen Partei nicht möglich sei. Die Stimme sei daher in erster Linie außerparlamentarisch zu werten.

„ 3.) W. [] ist Verfasser einer umfangreichen Schrift, betitelt „Streifzüge durch die Geschichte der proletarischen Jugendbewegung“. Eingehüllt in die Form historischer Darlegungen ist auch diese Schrift weiter nichts als eine versteckte Propaganda für den Gedanken des gewaltsamen Umsturzes. Die Ausführungen auf Seite 28 und 29 verweisen nach entsprechenden Darlegungen darauf, daß die gesamte Arbeiterklasse das Bewußtsein tragen müsse, all ihr Ringen in der Gegenwart habe nur Sinn in dem Willen zur proletarischen Revolution. Weiter ist die Rede von der Erweckung des Kampfwillens der jungen Arbeiter. Die Befreiung des Proletariats aus aller Knechtung ruhe nur in der Beseitigung des Kapitalismus, nur die revolutionäre Erhebung der proletarischen Massen weise den Weg zum Sozialismus. Auf Seite 32 ist das Beispiel der russischen Revolution vom Jahre 1917 angeführt und der Einfluß der Bolschewiki auf die proletarische Jugendbewegung geschildert. Die russischen Ereignisse seien das, was die junge Generation unter der Führung weniger erwachsener Revolutionäre in allen Ländern erwarte. Auf S. 54 ist in eingehenden Ausführungen die Gewaltanwendung durch das siegreiche Proletariat auch nach der Machtübernahme für notwendig erklärt. Den Gegnern des revolutionären Sozialismus müßten alle Möglichkeiten genommen werden. Die Schrift schließt mit der Feststellung, es seien für die revolutionäre Jugendbewegung noch immer die Aufgaben in Geltung, die der erste Internationale Jugendkongreß schon im Jahre 1907 in Stuttgart

zu erfüllen gesehen habe. In der gegenwärtigen Situation der sich mehr und mehr verschärfenden Klassengegensätze und der bevorstehenden schweren Kämpfe des Proletariats müsse sich die junge Generation die besten Traditionen der proletarischen Jugendbewegung bewahren.

Die Schrift ist im Juli und August 1932 verfaßt. Es waren bei einem ausländischen Verlage 3 000 Exemplare in Auftrag gegeben, aber nur 500 geliefert. W[] selbst will noch im Januar oder Februar 1933 für die Verbreitung tätig gewesen sein. 30 Stück hat er dem Schriftsetzer [] in Dessau zur Weiterverbreitung übersandt und 10 Exemplare selbst verkauft. Die Restexemplare sind im Sekretariat der SAP. untergebracht gewesen.

4.) Vom Unterbezirk Dresden sind die schon erwähnten Funktionär-Informationen in einer beschränkten Anzahl von etwa 100 Stück hergestellt worden. Sie sollten an Funktionäre und Mitglieder verteilt werden und diese über die politische Lage aufklären und Richtlinien geben. Beschlagnahmt worden sind zwei von diesen Informationen, die als Nr.3/32 und Nr.5/Anfang 1933 bezeichnet sind. Für den Inhalt sind die Angeklagten M[] und B[] als Mitglieder des Vorstandes verantwortlich, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die einzelnen Informationen von ihnen gemeinsam erörtert und herausgegeben sind. Im einzelnen sei auf folgendes verwiesen:

a) auf einen Aufsatz mit der Überschrift: „Gefährliche Illusionen“ in der Nr.3 S.2 bis 4. Dieser Aufsatz enthält eine scharfe Polemik gegen die Leute, welche sich noch etwas von der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages versprechen. Für die Arbeiterklasse stehe die Frage heute ganz anders. Unter Bezugnahme auf die Prinzipien=Erklärung ist gesagt, der Gedanke, die politische Macht auf parlamentarisch demokratischem Wege, d.h. ohne die Zertrümmerung des bürgerlichen Machtapparates, zu gewinnen, sei eine Illusion. B[] unterzieht am Schlusse des Aufsatzes die Politik des Parteivorstandes nach Maßgabe der grundsätzlichen Einstellung des Bezirks Ostsachsen einer scharfen Kritik und spricht sich für die unbeschränkte Durchführung der Grundsätze der Prinzipien=Erklärung, d.h. für die Befolgung der radikalere[n] Parteirichtung aus.

b) Dieselbe Nummer enthält auf Seite 8 bis 10 einen Aufsatz von Melcher „Die Krise im KVD. und unsere Aufgaben“. In diesem Aufsatz wird erkennbar, welche Tendenzen M[] mit seiner Betätigung in dem Konsumverein „Vorwärts“ verfolgte. Es wird darin der KPD. zum Vorwurf

gemacht, sie verkenne völlig, daß die Genossenschaftler von der Rebellion gegen die Führung des KVD. bis zur klassenbewußten Einreihung in den Gesamtkomplex des revolutionären Kampfes noch ein gut Stück Weges zurückzulegen hätten.

c) Die Nr.5 bringt an erster Stelle einen Aufsatz, der scharf gegen die Politik des Parteivorstandes, d.h. gegen die gemäßigte Richtung, Stellung nimmt. Wieder wird ein unbedingtes Festhalten an der Prinzipien=Erklärung und dem Aktionsprogramm gefordert. Als die große Aufgabe der SAP. wird hervorgehoben, die deutsche Arbeiterklasse in die revolutionäre Aktion zu führen. Auch in dem Schlußsatze ist von der Einheit der Partei auf dem Boden ihrer revolutionären Grundsätze die Rede.

d) Vom Angeklagten W. [] stammt auch ein Aufsatz in der Nr.5 S.3 bis 5 mit der Überschrift „Die Zelle als Basis der revolutionären Organisation“. Auf diesen ist schon oben im Zusammenhang mit der Bezeichnung Wagners als Zellenobmann verwiesen. Der Aufsatz enthält schlechterdings revolutionäre Tendenzen und Vorschläge für ihre praktische Betätigung. Es ist gesagt, daß jede Situation für die revolutionäre Propaganda ausgenutzt werden könne. Die Revolutionierung der gesamten Arbeiterklasse solle vorwärts getrieben werden. Unter besonderer Bezugnahme auf die SAP. ist gesagt, eine revolutionäre Partei müsse auch die kleinsten Anlässe ausnützen. Die Zellen seien die Fundamente der revolutionären Organisation. Sie müßten zur gegebenen Zeit revolutionärer Bewegung den Kerntrupp der proletarischen Revolution bilden. Wörtlich ist gesagt: „Heute sind sie Avantgarde, morgen vielleicht schon rote Armee und sie werden genügend Vorarbeit geleistet haben, wenn die Bildung wirklicher Einheitsfront, die Durchführung außerparlamentarischer Aktionen und die Bildung von Räten Tagesaufgaben sind.“ Die Zellen würden die Führung der Arbeiterklasse übernehmen im Interesse des Sieges der proletarischen Revolution.

e) Auf S.5 der Nr.5 sind noch Materialien zur Frage der Rolle der Partei zusammengesetzt. Es handelt sich um Beispiele, die aus Werken Lenins entnommen sind und sich auf die Illegalität beziehen.

E. Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Der Inhalt der Prinzipien=Erklärung und der Schriften, die oben auszugsweise wiedergegeben und für die die Angeklagten verantwortlich sind, bringt die auf den gewaltsamen Umsturz der Verfassung gerichtete Tendenz unzweideutig zum Ausdruck. Die darin enthaltenen Ausführungen ent=

entfernen sich in nichts von denen, die in den gleichartigen Veröffentlichungen der KPD. zu finden sind. Die Tendenz wird um so klarer, als von M [] und B [] ebenso wie in der Korrespondenz mit [], die bei dem Angeklagten B [] gefunden worden ist, und welche Briefe und Abschriften von solchen aus der Zeit vom 11. Februar bis März 1933 enthält, stets gegen die reformistische Haltung des Parteivorstandes Stellung genommen und die Durchführung der revolutionären Prinzipien=Erklärung ohne jede Einschränkung gefordert wird.

Objektiv wird der Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens durch die Schriften und ferner auch durch die Betätigung der Angeklagten M [] und B [] als Funktionäre der SAP. erfüllt. Für B [] kommt die Verbreitung der Broschüre „Was will die SAP?“ und der Druckschrift „Sozialismus - der Weg aus der Krise“, deren Verfasser der Angeklagte M [] ist, und ferner seine leitende Mitwirkung bei der Abfassung und Verbreitung der beiden Nummern der Funktionär=informationen in Betracht. Bei M [] handelt es sich um die schon eben erwähnte Druckschrift und um die Broschüre „Schafft die Klassen=front“. Der gleiche Tatbestand ist in der von W [] verfaßten Schrift „Streifzüge durch die Geschichte der proletarischen Jugendbewegung“ und in seinem Aufsatz „Die Zelle als Basis der revolutionären Organisation“ objektiv erfüllt. Weitere Aufsätze, die von dem Angeklagten W [] herühren und die im „Roten Pionier“ vom Februar und April 1932 veröffentlicht sind, sowie seine Broschüre „Zwangsjacke der Arbeitsdienstpflicht“ vom April 1932 können hier außer Betracht bleiben.

Es ist aber auch bei allen Angeklagten die subjektive Seite des ihnen in der Anklage zur Last gelegten Verbrechens gegeben. M [] und B [], in ähnlicher Weise aber auch W [] verteidigen sich allerdings in der Richtung, daß sie jedem gewaltsamen Umsturz abgeneigt und nur für eine friedliche Lösung der gegenwärtigen sozialen Probleme eingetreten wären. M [] macht geltend, daß seine politische Tätigkeit sich im Kampfe gegen die KPD. erschöpft habe. Im übrigen habe er geglaubt, daß die Arbeiter die Mehrheit erlangen und ohne gewaltsamen Umsturz die Macht ergreifen könnten. Die von ihm benannten Entlastungs=zeugen Photograph [], Buchdrucker [], Buchhändler [] und Musiker Kurt [] haben auch glaubhaft bekundet, daß er in gelegentlichen Gesprächen einen politisch gemäßigten Eindruck gemacht habe und daß sie ihn, wenn sie auch seine Ansichten nicht teilten, als Menschen geschätzt hätten. B [] hat in gleicher Richtung un=
fang=

fangreiche Ausführungen gemacht. Seine Gedankengänge sind hierbei die folgenden: Er habe stets die Gewalt abgelehnt, wohl aber das Ziel verfolgt, die Arbeiter zur Macht zu bringen. Hierbei habe er sich die Dinge so vorgestellt, daß die Einheitsfront die SPD. und KPD., die Gewerkschaften und alle Splittergruppen habe vereinen sollen und im „außerparlamentarischen Kampfe“, das heie nichts anderes als Kundgebungen, Demonstrationen und Versammlungen, sowie auch durch General- und Massenstreik das Ziel erreichen sollte. Auf diesem Wege brauche es nicht notwendig zum Brgerkrieg zu kommen. Beweis dafr sei der Streik gegen die Kappregierung im Jahre 1920. Fr die Kommunisten sei er in Freital der bestgehate Mann gewesen. Die Gedankengnge in den Broschren und in der Funktionr-Information erinnerten zwar an die KPD. Deren aus dem russischen Vorbild geschpften Gedankengnge htten aber, wegen des Siegs der Arbeiterrevolution in Ruland, starken Anklang gefunden. Die Kraft der Arbeiter beruhe nicht auf militrischer, sondern auf wirtschaftlicher Grundlage innerhalb des Produktionsprozesses. Der Angeklagte W. [] gibt zu, die Schrift „Was will die SAP.“ gekannt zu haben. ber die Ziele der SAP. sei er im unklaren gewesen. Die verschiedenartigen Anschauungen innerhalb der Partei htten kein klares Bild ergeben. Daher habe er auch nicht gewut, da die SAP. den Brgerkrieg als Mittel zur Erlangung der Macht betrachte.

Gegenber dieser Verteidigung der Angeklagten ist zu sagen, da die SAP. nur eine kleine Partei gewesen ist. Schon im November 1932 ist es ihr nicht gelungen, auch nur ein einziges Reichstagsmandat zu erlangen. Eine unmittelbare bewaffnete Aktion konnte diese Partei daher nicht vorbereiten. Um so weiter gesteckt aber waren ihre Ziele. Sie gingen auf nichts Geringeres als auf die Gewinnung der gesamten Arbeiterschaft, die der SPD. und der KPD. abtrnnig gemacht werden sollte, und ferner auf die Errichtung einer deutschen Sowjetrepublik auf dem Wege ber die Revolution. ber diese Tendenz der Partei lassen die Verlautbarungen des radikalen Flgels, zu dem die Angeklagten zu rechnen sind, keinen Zweifel. Die Schutzbehauptungen der drei Angeklagten werden durch den Inhalt ihrer Schriften widerlegt.

Hiernach haben sich die drei Angeklagten der Vorbereitung eines hochverrterischen Unternehmens im Sinne der Anklage schuldig gemacht. Die Amnestie aus dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1932 (RGB1. I S. 559) kommt fr sie nicht zur Anwendung, da ihre hochverrterische Bettigung in fortgesetzter Tat ber den 30. November 1932 hinausreicht. Die

Betätigung der Angeklagten ist im wesentlichen eine gemeinschaftliche gewesen.

Seit der Begehung der zu bestrafenden Handlungen hat die Gesetzgebung durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) eine Abänderung erfahren. Die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens fällt nunmehr unter § 83 des StGB. in der neuen Fassung, die er in dem erwähnten Gesetz erhalten hat. Da die frühere Gesetzgebung jedoch als die mildere anzusehen ist, so bewendet es gemäß § 2 Abs. 2 StGB. bei der Anwendung der §§ 81 Ziffer 2, 86, 47, 73 StGB. und des § 1 des 7. Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 566),

F. Strafzumessung.

Bei der Bemessung der Strafen ist zu berücksichtigen, daß die Angeklagten B[] und W[] keinerlei Vorstrafen erlitten und sich bisher einwandfrei geführt haben. Bei M[] gilt das gleiche, soweit nicht seine in dem gegenwärtigen Verfahren allerdings nicht außer Betracht zu lassende politische Vorbestrafung in Frage kommt. M[] hat sich aber als Soldat mit Auszeichnung geführt. Seine radikale politische Betätigung läßt sich aus seinem schwer zu bezähmenden Tatendrange erklären, gerade in den letzten Jahren ist er durch mangelnde Beschäftigung wieder in die radikale Richtung gedrängt, in der er sich noch durch die Teilnahme an der illegalen Versammlung vom 11. März 1933 betätigt hat. Auch bei den Angeklagten B[] und W[] spielt ihre unverschuldete Erwerbslosigkeit eine wesentliche Rolle.

Auch bei Berücksichtigung dieser Einzelheiten konnten den Angeklagten mildernde Umstände nicht bewilligt werden, da sie in einer besonders bewegten Zeit in Wort und Schrift im umstürzlerischen Sinne tätig gewesen sind. Auch auf Festungsstrafe konnte daher nicht erkannt werden. Andererseits kamen Zuchthausstrafen nicht in Betracht, da keinem der Angeklagten eine ehrlose Gesinnung vorgeworfen werden kann. Die Strafe gegen den Angeklagten M[] ist am höchsten bemessen, da er sich durch seine Vorstrafe nicht hat warnen lassen, er außerdem im reiferen Alter steht und seine strafbare politische Wirksamkeit vergleichsweise den größten Umfang hat. Für die beiden Mitangeklagten erschienen Gefängnisstrafen von geringerer Dauer, die bei B[] um 6 Mona-

te und bei W nur um 3 Monate über das Mindestmaß hinausgehen, angemessen.

Den Angeklagten ist die Untersuchungshaft in Anwendung des § 60 StGB. angerechnet. Hierbei ist auch die Schutzhaft berücksichtigt, soweit diese nur auf Ersuchen der Anklagebehörde im Zusammenhang mit dem schwebenden Verfahren aufrechterhalten war.

Die Einziehung und Unbrauchbarmachung der Schriften ist gemäß §§ 41 Abs. 1, 86 a StGB. angeordnet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StGB.

gez. Driver.

Froelich.

Lersch.

Sellmer.

Rusch.
